

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Jugendschutz: KJM erkennt zwei neue Selbstkontrollen für das Internet an

Die **Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)** hat die Selbstkontrollen der Filmwirtschaft und der Computerspielewirtschaft **FSK.online** und **USK.online** als neue Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle im Bereich der Telemedien nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) anerkannt.

„Die Anerkennung von FSK.online und USK.online ist ein Gewinn für das bewährte Modell der regulierten Selbstregulierung“, teilte **Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring** (Foto), Vorsitzender der KJM, mit. „Gemeinsam ist es uns gelungen, damit eine der geplanten Neuerungen der Ende vergangenen Jahres gescheiterten Novellierung dennoch auf Basis der bestehenden Rechtsgrundlage im Sinne eines modernen Jugendmedienschutzes umzusetzen.“ Beide Selbstkontrollen brächten viel Jugendschutz-Erfahrung in Bezug auf die Bewertung von Inhalten mit, betonte Prof. Ring. Trotzdem habe der Online-Bereich spezifische Charakteristika, die in den Prüfkriterien berücksichtigt werden müssten. Die Selbst-



Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring

regulierung bedeute, dass die Anbieter für die Gewährleistung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei der Gestaltung des Angebots selbst verantwortlich sind. Sie müssen demnach vor der Verbreitung von Inhalten die mögliche entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Wirkung ihres Angebots in eigener Verantwortung prüfen und entsprechende Schutzmaßnahmen ergreifen. Halten sich die Anbieter an die Vorgaben der anerkannten Selbstkontrollenrichtungen und bewegen sich die Entschei-

dungen dieser Einrichtungen im Rahmen des ihnen übertragenen Beurteilungsspielraums, sind rechtsaufsichtliche Maßnahmen gegenüber dem Anbieter durch die KJM oder die zuständige Landesmedienanstalt ausgeschlossen.

„Wir freuen uns, dass jetzt zum ersten Mal die Selbstkontrollen nach dem Jugendschutzgesetz auch im Online-Bereich zuständig sein können“, erklärten **Felix Falk**, Geschäftsführer der USK und **Christiane von Wahlert**, Geschäftsführerin der FSK. Künftig würden beide Institutionen ihre langjährige Erfahrung und hohe Kompetenz auch im Bereich des Internet zur Verfügung stellen und einen wichtigen Beitrag zur medialen Konvergenz und zur Verbesserung des Jugendschutzes im Netz leisten. Unternehmen mit Online-Angeboten könnten sich ab sofort der FSK oder der USK als Mitglied anschließen. (al)

„Wir freuen uns, dass jetzt zum ersten Mal die Selbstkontrollen nach dem Jugendschutzgesetz auch im Online-Bereich zuständig sein können“, erklärten **Felix Falk**, Geschäftsführer der USK und **Christiane von Wahlert**, Geschäftsführerin der FSK. Künftig würden beide Institutionen ihre langjährige Erfahrung und hohe Kompetenz auch im Bereich des Internet zur Verfügung stellen und einen wichtigen Beitrag zur medialen Konvergenz und zur Verbesserung des Jugendschutzes im Netz leisten. Unternehmen mit Online-Angeboten könnten sich ab sofort der FSK oder der USK als Mitglied anschließen. (al)

Neuer Vorsitzender für Lex Mundi

Der Australier **Simon Truskett**, Senior Partner der Kanzlei Clayton Utz, ist Anfang September zum neuen Vorsitzenden für das Board of Directors des Anwaltsnetzwerks **Lex Mundi** (www.lexmundi.com) gewählt worden. Das internationale Kanzlei-Netzwerk verfügt über 160 Mitglieder und mehr als 21.000 Anwälte weltweit. Exklusives Mitglied für Deutschland ist die Kanzlei Noerr LLP. (al)

Der Australier **Simon Truskett**, Senior Partner der Kanzlei Clayton Utz, ist Anfang September zum neuen Vorsitzenden für das Board of Directors des Anwaltsnetzwerks **Lex Mundi** (www.lexmundi.com) gewählt worden. Das internationale Kanzlei-Netzwerk verfügt über 160 Mitglieder und mehr als 21.000 Anwälte weltweit. Exklusives Mitglied für Deutschland ist die Kanzlei Noerr LLP. (al)

INHALT

Titelübersicht	2
Titelschutzanzeigen: 24 neue Titel geschützt.....	4-6
Impressum	7

SEITE

Die 24 neuen Titel dieser Woche

<p>D</p> <p>DAS IST LOS IM WENDLAND Tipps und Termine. Nützliche Adressen, Menschen und Geschichten aus der Region Lüchow-Dannenberg. Deine Hundeschule Der Jugendknast Der Mann, der alles kann Der Turm Deutschlands fantastische Märchenshow Dichter und Kämpfer Die Hundeschule</p> <p>E</p> <p>Ein Herz für Schwarz-Gelb</p> <p>G</p> <p>Glück² (Glück hoch zwei) Das Hochzeitsmagazin</p>	<p>L</p> <p>Löwenzähnen</p> <p>M</p> <p>Meine Hundeschule</p> <p>N</p> <p>Nachbar gegen Nachbar</p> <p>O</p> <p>Oldtimerrecht Oldtimer-Recht</p> <p>P</p> <p>Prima-Samstag</p> <p>R</p> <p>Raus aus dem Messie-Chaos - Rein ins Leben</p> <p>S</p> <p>Sabine ASGODOM</p>	<p>W</p> <p>WellBody WellFamily WellJob WellMoney WellThink Wer bietet mehr?</p>
---	---	---

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

05.10.2011, Woche 40, Nr. 1043
Anzeigenschluss: 30.09.2011, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

11.10.2011, Woche 41, Nr. 1044
Anzeigenschluss: 07.10.2011, 10 Uhr

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

EuG: Kein „Symbol des Despotismus“ als Gemeinschaftsmarke

Das sowjetische Staatswappen mit „Hammer und Sichel“ kann nicht als Gemeinschaftsmarke eingetragen werden, auch wenn es nur in einem Mitgliedsstaat der EU gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt. Das hat das Gericht der **Europäischen Union (EuG)** mit einem Urteil vom 20. September entschieden.

Die **Couture Tech. Ltd.**, eine Gesellschaft, die mit den internationalen Tätigkeiten eines russischen Modeschöpfers verbunden ist, hatte die Gemeinschaftsmarke im Jahr 2006 beim **HABM (Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt)** angemeldet. Das HABM, zuständig für die Eintragung von in allen 27 Ländern der EU gültigen Marken und Geschmacksmustern, wies die Anmeldung zurück, weil die Marke aus der exakten Darstellung des Wappens

der ehemaligen UdSSR bestand. Gestützt auf die Rechtsvorschriften und die Verwaltungspraxis in den Mitgliedsstaaten Ungarn, Lettland und der Tschechischen Republik, befand das Amt, dass die dargestellten Symbole von einem wesentlichen Teil der betroffenen Verkehrskreise in dem Teil der Europäischen Union, der sowjetischer Herrschaft unterstanden habe, als gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verstößend angesehen würden.

Die Couture Tech Ltd. erhob daraufhin eine Klage auf Aufhebung der Entscheidung. Die Luxemburger Richter machten in ihrem Urteil deutlich, dass bei der Auslegung der Begriffe „öffentliche Ordnung“ und „gute Sitten“ nicht nur die allen Mitgliedsstaaten gemeinsamen Umstände, sondern auch die besonderen Umstände in den einzelnen

Mitgliedsstaaten zu berücksichtigen seien, die einen Einfluss auf die Wahrnehmung der maßgeblichen Verkehrskreise im Gebiet dieser Staaten haben könnten. Da die Gemeinschaftsregelung für Marken ein autonomes System sei, dessen Anwendung von jedem nationalen System unabhängig ist, würden die Rechtsvorschriften und die Verwaltungspraxis bestimmter Mitgliedsstaaten im vorliegenden Fall nicht wegen ihrer normativen Geltung, sondern als tatsächliche Anhaltspunkte berücksichtigt, die es erlauben, die Wahrnehmung von mit der ehemaligen UdSSR verbundenen Symbolen durch die maßgeblichen Verkehrskreise in den betreffenden Mitgliedsstaaten zu beurteilen.

Die Beschwerdekammer des HABM hätte mit der auf die Prüfung von Gesichtspunkten der Situation in Un-

garn gestützten Feststellung keinen Beurteilungsfehler begangen. Nach den ungarischen Rechtsvorschriften gelten Hammer und Sichel und der fünfzackige rote Stern als „Symbole des Despotismus“, deren Benutzung gegen die öffentliche Ordnung verstößt. Da eine Marke bereits von der Eintragung auszuschließen sei, wenn sie auch nur in einem Teil der Union gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt, sei es nicht erforderlich gewesen, weitere Gesichtspunkte zu prüfen, die sich auf die Verkehrsanschauung in Lettland und der Tschechischen Republik beziehen, so das Gericht. Somit wurde die Klage der Couture Tech Ltd. abgewiesen. (al)

Quelle:
EuG vom 20.09.2011
AZ: T-232/10

Presserat rügt Berichterstattung zum Amoklauf in Utoya

Insgesamt 16 Beschwerden erhielt der **Deutsche Presserat** in Zusammenhang mit dem Bombenanschlag in Oslo und dem Amoklauf in Utoya.

Wie das Kontrollgremium der Deutschen Presse mitteilt, wurden mehrere Beschwerden bereits im Vorverfahren als unbegründet abgelehnt. In anderen Fällen entschieden die Ausschüsse. Dabei kritisierte der Presse-

erat zwei Veröffentlichungen, in denen eine Vielzahl von Opfern mit Bild und vollem Namen dargestellt wurde und sprach jeweils einen Hinweis aus. Die ethische Bewertung der Frage, ob es nach einem solchen Amoklauf gerechtfertigt sei, die Opfer zu zeigen, wurde intensiv diskutiert. Viele Medien hätten die Fotos veröffentlicht, weil die Redaktionen den Opfern „ein Gesicht geben“ wollten,

um den Lesern das Ausmaß dieses schrecklichen Verbrechens begreifbarer zu machen.

Diese Intention stoße sich, so der Presserat, allerdings mit dem Persönlichkeitsrecht der Opfer. Nur weil Menschen zufällig Opfer eines schrecklichen Verbrechens würden, rechtfertigte dies nicht automatisch eine identifizierende Berichterstattung über ihre Person.

Bei der Abwägung gelangte das Gremium zu dem Ergebnis, dass das Persönlichkeitsrecht der Opfer im konkreten Fall ein mögliches Informationsinteresse der Leser überlagert. Die durch die Fotos entstehende Emotionalisierung sei lediglich eine erweiterte Information, die vom ethischen Standpunkt her zum sachlichen Verständnis des Amoklaufs so nicht erforderlich war. (al)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Prima-Samstag

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Funkhaus Aschaffenburg GmbH & Co. KG,
Am Funkhaus 1, 63743 Aschaffenburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Ein Herz für Schwarz-Gelb

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Günter Walter,
Konrad-Adenauer-Straße 45, 53343 Wachtberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Mann, der alles kann

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien.

**Polyphon Film- und Fernsehgesellschaft mbH,
Am Studio 20a, 12489 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Dichter und Kämpfer

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Marion Hütter,
Riemenschneiderweg 6, 12157 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Nachbar gegen Nachbar

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Raus aus dem Messie-Chaos - Rein ins Leben

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**kabel eins Fernsehen GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**WellBody
WellThink
WellFamily
WellJob
WellMoney**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Draksal Fachverlag GmbH,
Täubchenweg 8, 04317 Leipzig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Der Jugendknast

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Straßer Feyock Ventroni Deubzer Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München**



ZEITSCHRIFTEN VERFÜHREN ZUM LESEN

Zeitschriften ...

- ... verändern das Lese-Image bei Kindern und Jugendlichen positiv.
- ... steigern die Lesemotivation bei Kindern und Jugendlichen, die sonst nicht gerne lesen.
- ... halten den Leseknick in der Pubertät auf.*

„Zeitschriften in die Schulen“:

Das größte deutsche Zeitschriftenprojekt der Stiftung Lesen und der Stiftung Presse Grosso gemeinsam mit dem Verband Deutscher Zeitschriftenverleger, dem Bundesverband Presse-Grosso und den deutschen Pressegrossisten geht in die neue Runde!

Weitere Infos und Anmeldungen für 2012 ab sofort unter www.stiftunglesen.de/zeitschriften

*Quelle: „Zeitschriftenlektüre und Diversität“ - eine Untersuchung der Stiftung Lesen zu sozialer Benachteiligung, Migrationshintergrund und Geschlechterdifferenz als Ursachen für Lesedefizite von Hauptschülern, 2011



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

DAS IST LOS IM WENDLAND

Tipps und Termine. Nützliche Adressen, Menschen und Geschichten aus der Region Lüchow-Dannenberg.

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Pressebüro drowspress,
Riebrau 7, 29499 Zernien**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Oldtimerrecht

Oldtimer-Recht

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Variajura Verlagsgesellschaft mbH,
Luisenstraße 1a, 49074 Osnabrück**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Deutschlands fantastische Märchenshow

Löwenzähnen

Wer bietet mehr?

Sabine ASGODOM

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Glück² (Glück hoch zwei)

Das Hochzeitsmagazin

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen, Kombinationen und Wortverbindungen sowie für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Printmedien, Hörfunk, Fernsehen, Film und sonstige audiovisuelle Medien, Internetseiten und -auftritte, Software-Erzeugnisse, insbesondere CD-Rom und DVD, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**Kanzlei Knoche-Lenz / Tigges,
Tarpenbekstraße 46, 20251 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Die Hundeschule

Meine Hundeschule

Deine Hundeschule

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Wort- und Zeichenverbindungen, Schriftarten, graphischen Gestaltungen, Titelskombinationen, Abwandlungen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Ton-, Bild- und Bildtonträger aller Art, elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste), sonstige audiovisuelle Medien sowie Printmedien, DVD, Bücher, Zeitschriften, sowie Merchandisingprodukte, öffentliche Veranstaltungen, Bühnenwerke, Theaterstücke, Lern-, Schulungs- und Trainingsprogramme, Kalender und Dienstleistungen aller Art.

**Rehkatsch Rechtsanwälte,
Zülpicher Platz 7, 50674 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Der Turm

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelskombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Kino, Fernsehen, sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline-, Online und mobile Dienste und Multimediaanwendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich Software-Erzeugnisse, Telekommunikationsdienstleistungen, sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Merchandising, Bücher und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse, Dienstleistungen und Veranstaltungen aller Art.

**teamWorx Television & Film GmbH,
Dianastraße 21, 14482 Potsdam**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
jeweils Freitag, 10 Uhr

Anzeigenschluss: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785
Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

Druck:

© 2011 Presse Fachverlag, Hamburg.
Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen
Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen-
oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe
des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die
alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen.
Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.
Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pres-
sespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel.
030/28493-0 oder www.presse-monitor.de



**Produktpiraterie – Marken
im Kampf gegen Plagiate**

aus der Rubrik
Markenrecht

Firma _____

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Tel.: _____

Email: _____

Datum, Unterschrift _____

BITTE IN BLOCKSCHRIFT!

TSA

JA ich bestelle markenartikel im Probe-Abonnement. Ich erhalte die nächsten drei Ausgaben markenartikel zum Preis von 20,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Probe-Abonnement endet automatisch.

JA ich bestelle markenartikel im Jahres-Abonnement. Ich erhalte das Magazin ab sofort regelmäßig für 98,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Abonnement gilt zunächst für ein Jahr (11 Ausgaben) und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn ich nicht mit der Frist von vier Wochen zum Ende des Bezugjahres schriftlich kündige.

New Business Verlag GmbH & Co. KG

Postfach 70 12 45 • 22012 Hamburg

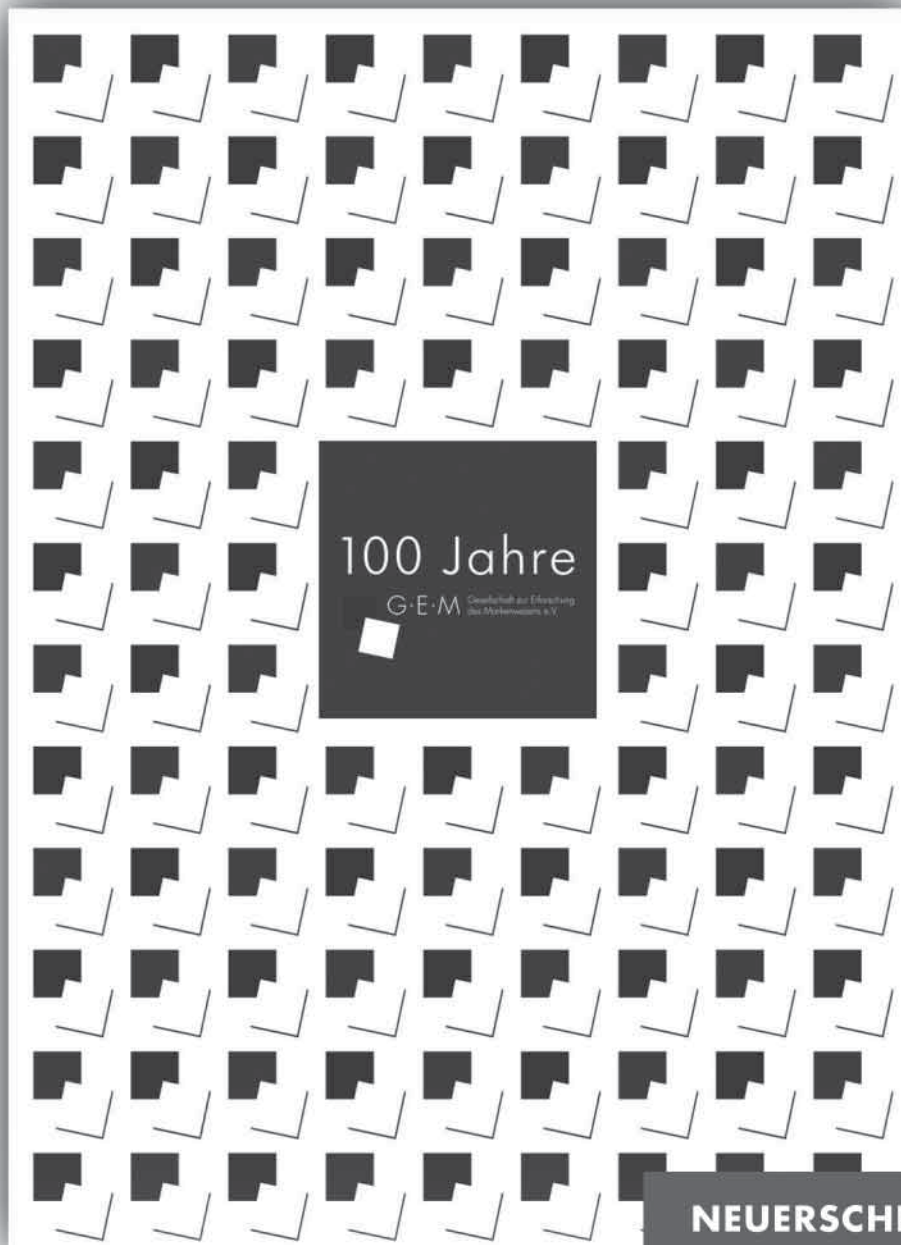
Birgit Jessen

Telefon 040/60 90 09-62

Fax 040/60 90 09-66

jessen@new-business.de

100 JAHRE G·E·M



NEUERSCHEINUNG 2011

100 Jahre G·E·M

Die Geschichte der Gesellschaft zur Erforschung des Markenwesens

Recherchiert und aufgeschrieben von Wolfgang K.A. Disch

ISBN 978-3-936182-26-2 · 116 Seiten · 16,80 EUR zzgl. Versand
New Business Verlag, Hamburg · Tel. 0 40/60 90 09-0 · info@new-business.de
Book Shop: www.gem-online.de/books